

Ausgegeben in Steinfurt am 27.08.2013

Nr. 28/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
134	08.08.2013 12.08.2013	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	334
135	14.08.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht – Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	334
136	20.08.2013	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV;  Immissionsschutzrechtlicher Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Emsdetten II Netz GbR, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück bezüglich der Errichtung und des Betriebes von sechs Windenergieanlagen (WEA) in Emsdetten – Erweiterung der Windfarm Emsdetten-Veltrup	335
137	23.08.2013	Bekanntmachung über die <b>Absage</b> des Erörterungstermins am 03.09.2013	336
138	22.08.2013	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft am 11.09.2013	336
139	11.08.2013	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Saerbeck IX/X am 04.09.2013 in Saerbeck	338
140	23.08.2013	Bekanntmachung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)	339

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

**0,90 €**

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de  
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

### 134. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

- I. Gegen Herrn Lars Nehring, geb. am 25.03.1994 in Mettingen, zuletzt wohnhaft in 49492 Westerkappeln, Roter Berg 20 a, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 24.07.2013 (Az.: 125296239) ergangen.
- II. Gegen XXX jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 13.06.2013 (Az.: 125290737) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Beanchrichtigung an der heifür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 352/353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 08.08.2013 und 12.08.2013

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 28/2013/134

### 135. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW

Der Antragsteller Goldene Mühle GmbH & Co.KG hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Gewässers (Rehagenbach) auf dem Grundstück Gemarkung Ladbergen, Flur 41, Flurstück 75, auf einer Länge von rd. 70 m beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 14.08.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 28/2013/135

**136. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV;  
Immissionsschutzrechtlicher Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Emsdetten II Netz GbR, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück bezüglich der Errichtung und des Betriebes von sechs Windenergieanlagen (WEA) in Emsdetten – Erweiterung der Windfarm Emsdetten-Veltrup**

Der für den 05.09.2013 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten für 10:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin wird durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Steinfurt, den 20.08.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0009/13/0106.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 28/2013/136

**137. Bekanntmachung über die Absage des Erörterungstermins am 03.09.2013**

Die **Firma Heinrich Otto GmbH & Co. KG, Hopsten**, hat bei mir die Feststellung des Plans zur Vertiefung einer Abgrabung zur Sandstein- und Tonsteingewinnung um durchschnittlich 8 m auf 70 m üNN mit anschließender Teilverfüllung mit Abraum auf 78 m üNN in der Gemarkung Recke, Flur 34, Flurstücke 31 bis 33 sowie eine Verlängerung der Genehmigungslaufzeit um 4 Jahre bis zum 31.12.2018 nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 12.06.2013 wurde unter anderem über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, dem Ende der Einwendungsfrist und dem geplanten Erörterungstermin am 03.09.2013 im Kreishaus in Tecklenburg informiert. Die Auslegungszeit der Antragsunterlagen endete am 31.07.2013. Die Frist zum Erheben von Einwendungen ist am 15.08.2013 abgelaufen. Gegen das Vorhaben sind von Dritten keine Einwendungen vorgebracht worden. Die am Verfahren beteiligten Behörden und Personen haben ihr Einverständnis gem. § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins gegeben.

Daher wird hiermit mitgeteilt, dass der für den am

**Dienstag, den 03. September 2013, 10.00 Uhr,**  
im Sitzungssaal (Raum 351) des Kreishauses Tecklenburg,  
Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg,

anberaumte Erörterungstermin **abgesagt** wird.

Steinfurt, 23.08.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
67-AB-7600009  
gez. Bücker  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 28/2013/137

### **138. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft am 11.09.2013**

Die 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft in der XV. Wahlperiode findet statt am

**Mittwoch, den 11.09.2013, um 15:30 Uhr.**

Treffpunkt ist das **Rathaus der Gemeinde Saerbeck**.

Zunächst ist mit einem Bus die Besichtigung des Bioenergieparks und des Kompostwerkes in Saerbeck vorgesehen. Die Abfahrt des Busses erfolgt um 15:30 Uhr ab dem Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11. Gegen 17:00 Uhr wird die Sitzung dann im Rathaus (Ratssaal) der Gemeinde Saerbeck fortgesetzt.

**Tagesordnung:**

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Besichtigung des Bioenergieparks und Kompostwerkes in Saerbeck
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.06.2013
3. Informationen
  - 3.1. Sammlung und Verwertung der Elektrogeräte im Kreis Steinfurt
  - 3.2. Gemeinnützige versus gewerbliche Abfallsammlungen
  - 3.3. Masterplan 100 % Klimaschutz
  - 3.4. Umweltinspektionen
4. Weitere Teilnahme am European Energy Award (eea)
5. Anfragen

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

6. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.06.2013
7. Informationen
  - 7.1. Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 36 a Landschaftsgesetz NRW
8. Anfragen

Steinfurt, 22.08.2013

gez. Heike Cizelsky  
Vorsitzende

Kreis Steinfurt 28/2013/138

**139. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Saerbeck IX/X am 04.09.2013 in Saerbeck**

Die Mitgliederversammlung findet am 04.09.2013 um 20.00 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr. 31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Beschluss über den Antrag eines entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines.
3. Beschluss über die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines von der Mitgliederversammlung auf den Jagdvorstand.
4. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft eingeladen.

Saerbeck, 11.08.2013

Der Jagdvorsteher  
der Jagdgenossenschaft  
Saerbeck IX/X  
gez. Heinrich Hoppe

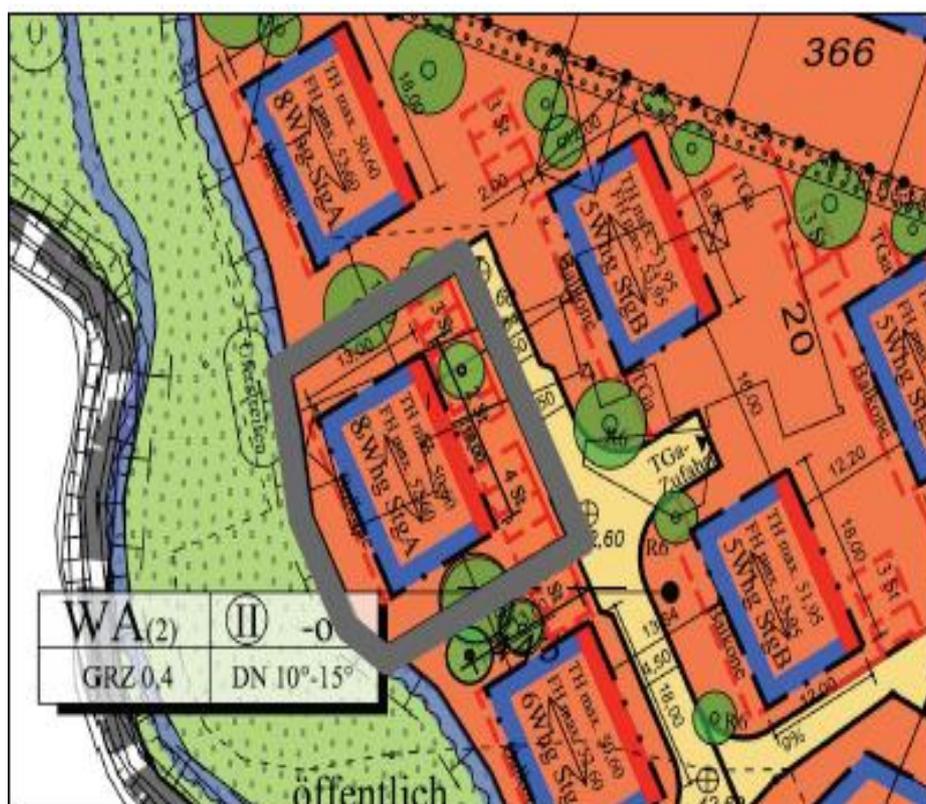
Kreis Steinfurt 28/2013/139

**140. Bekanntmachung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ bestehend aus Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Die Änderung ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Gegenstand des Verfahrens ist eine Änderung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude im Baugebiet WA<sub>2</sub> zugunsten des gekennzeichneten, mittleren Wohngebäudes. Zulässig sind gegenüber den bisher 6 nunmehr höchstens 8 Wohnungen. Gleichzeitig sind zur Deckung des Stellplatzbedarfes 6 weitere Stellplätze oberirdisch auf dem Baugrundstück im Änderungsbereich ausgewiesen worden.

### Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ rechtswirksam.**

**Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:**

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 23.08.2013

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 28/2013/140